

AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG
an der Havel

6. Jahrgang

Nr. 30

09. Dezember 1996

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung	
Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschuß Nr. 230/96, 365/96)	647
Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschuß Nr. 524/96)	657
Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschuß Nr. 668/96)	660
Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschuß Nr. 285/96)	661
Wahlbekanntmachung	672
Wahl mit Stimmzetteln	673
Hinweise zur Briefwahl für den Bürgerentscheid am 15.12.1996	674
EG-Ausschreibung nach VOB/A - Anhang B - Offenes Verfahren - Freianlagen, Pflasterung und Geländeregulierung Parkfläche West und Werkstraße; Bauvorhaben: Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Brandenburg an der Havel, Vergabetitel: TGZ 23 - 1/96	675
EG-Ausschreibung nach VOB/A - Anhang B - Offenes Verfahren - Freianlagen, Pflasterung und Geländeregulierung TGZ-Gelände Bauvorhaben: Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Brandenburg an der Havel, Vergabetitel: TGZ 23 - 2/96	678

EG-Ausschreibung nach VOB/A - Anhang B - Offenes Verfahren - Freianlagen, Bepflanzung einschließlich Vegetationsschichten, Bauvorhaben: Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Brandenburg an der Havel, Vergabetitel: TGZ 23 - 3/96	680
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A Kühlzellen für das Krematorium der Stadt Brandenburg an der Havel	683
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Lieferung von mobilen Ausrüstungsgegenständen für Operationssäle	685
Öffentliche Zustellung	686
Ergänzungsbeschuß zum Planfeststellungsbeschuß für die 110-kV-Bahnstromleitung Rathenow - Muldenstein, Abschnitt Stadt Brandenburg (Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) Veröffentlichung (§ 74 VwVfG)	687
Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 17 Ausbau der Bundeswasserstraßen im Land Brandenburg	688
Berichtigung zu Ziffer 5 der Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Eisenbahnüberführung über den Silokanal, Untere Havel-Wasserstraße bei km 59,860 aus dem Amtsblatt Nr. 29 (vom 20.11.96; 6. Jahrgang)	689
 Information	
Namensgebung von Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel (zum Beschluß Nr. 507/96)	690
Änderung der Rechts-/Betriebsform des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Brandenburg der Stadt Brandenburg an der Havel in eine GmbH (Beschuß Nr. 364/96)	690
Tagesordnung zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 am Mittwoch, dem 18.12.1996, um 16.00 Uhr, in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	691

Beschluß-Nr. 230/96, 365/96**Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398 ff.) in der durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg (1. Funktionalreformgesetz vom 30.06.1994 - GVBl. I S. 230) geänderten Fassung und des § 7 des Vorschaltgesetzes zum Abfallgesetz für das Land Brandenburg (Landesabfallvorschaltgesetz - LAbfVG) vom 20.01.1992 (GVBl. I S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.1995 (GVBl. I S. 87), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihren Sitzungen vom 29.05.1996 und 25.09.1996 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

1. Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Verpflichtung des Abs. 1 obliegt gleichermaßen jedem, der ein Grundstück industriell oder gewerblich nutzt, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle von der Stadt entsorgt werden und soweit nicht ein Befreiungstatbestand gemäß § 11 Abs. (5) vorliegt.

2. Der § 4 Abs. 2c) wird wie folgt geändert:

- c) als Biotonne für kompostierbare Abfälle entsprechend § 11
1. 60 l Füllraum, braun
 2. 120 l Füllraum, braun

3. Der § 4 Abs. 2 e) wird ersatzlos gestrichen

Aus § 4 Abs. 2 f) wird § 4 Abs. 2e)

4. Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Abfallbehälter mit einem Füllraum bis einschließlich 120 l und Abfallsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten am Abholtag spätestens bis 7.00 Uhr auf dem Gehweg bzw. dem festgesetzten Standplatz am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, daß vorübergehende Passanten und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.

Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden.

Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung über den Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

5. Der § 6 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.**6. Der § 9 wird wie folgt geändert:**

§ 9 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Wochentage der Entleerung für die einzelnen Abfuhrbezirke werden im Amtsblatt und der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben.
- (2) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1 100 l werden einmal bzw. zweimal wöchentlich entsprechend der Anlage 2 entsorgt.
- (3) Die Entleerung wird werktags in der Zeit von 7.00 - 18.00 Uhr vorgenommen.
- (4) Unterbleibt die Entleerung bei einmal wöchentlicher bzw. einmal 14-tägiger Abfuhr wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt.

Die Änderung wird im Amtsblatt und der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben. Unterbleibt die Entleerung einmal bei einer zweimal wöchentlichen Abfuhr, so wird sie an dem darauffolgenden Werktag vorgenommen.

- (5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Anschlußpflichtigen oder dessen Vertreters liegenden Grund, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Tage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.

7. **Der § 10 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen:**

8. **Der § 11 wird wie folgt geändert:**

§ 11 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle, wie biologisch verwertbare Gartenabfälle (Laub-, Gras-, Baum- und Strauchschnitt) und biologisch verwertbare Küchenabfälle (Obst- und Gemüsereste, sonstige Speisereste) müssen grundsätzlich den dafür vorgesehenen Verhältnissen zugeführt werden (Bio-Tonne). Sperriger Strauch- und Baumschnitt, der nicht ohne weiteres in die Bio-Tonne paßt, kann alternativ zu den Kompostierungsanlagen bzw. -plätzen verbracht werden. Die Bio-Tonnen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt abgefahren.
- (2) Diese kompostierbaren Abfälle müssen unverpackt und frei von sonstigen Verunreinigungen (z. B. Glas, Kunststoff, Metall) sein. Die Abfallbesitzer haben die kompostierbaren Abfälle getrennt von dem übrigen Abfall zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die Entleerung der Bio-Tonne erfolgt 14-tägig zu den gleichen Wochentagen. Die Wochentage der Entleerung für die einzelnen Abfuhrbezirke werden im Amtsblatt und in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben.

- (4) Kompostierbare Abfälle können in Ausnahmeregelung zu Abs. 1 nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung vom 29.09.94 (GVBl. I S. 896) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben. Diese Grundstückseigentümer sind von der Verpflichtung zur Nutzung der Bio - Tonne befreit. Ein Antrag auf Bereitstellung einer Bio - Tonne kann jedoch bei der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt werden.

Ein Straßenverzeichnis, welches die Straßenzüge aufweist, bei deren anliegenden Grundstücken die objektiven Voraussetzungen für die Eigenkompostierung gegeben und deren Grundstückseigentümer bei nachweisbarer Eigenkompostierung vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit sind, wird als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung. Für die übrigen, nicht in der Anlage 3 enthaltenen Straßenzüge gilt:

Wird die vollständige Kompostierung auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, glaubhaft nachgewiesen, stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers die Befreiung von der Verpflichtung zur Benutzung der Bio - Tonne fest. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen.

- (5) Gewerbebetriebe, bei denen keine kompostierbaren Abfälle anfallen, sind in Ausnahmeregelung zu Abs. 1 vom Anschluß- und Benutzungszwang an die Bio-Tonne befreit.

9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

zu § 9 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallentsorgungssatzung)

1. Straßen mit 2x wöchentlich Entsorgungsrhythmus der 240- und 1 100 l Abfallbehälter

Am Industriegelände

Am Hafen

A.-Bebel-Straße

Brielower Straße

Emsterstraße

Flämingstraße

Fontanestraße

Freih.-v.-Thüngen-Straße

Karl-Marx-Straße

Kurt-Wabbel-Straße

N.-von-Halem-Straße

Prignitzstraße

Ruppinstraße

Venise-Gosnat-Straße

Watstraße

Zauchestraße

Am Gallberg

Barnimstraße

Dosseweg

Erich-Knauf-Straße

Fouquestraße

GutsMuthsstraße

Kreyssigstraße

Lilli-Friesicke-Straße

Pater-Grimm-Straße

Rhinweg

Silostraße

W.-Seelenbinder-Straße

Willi-Sänger-Straße

Berner Straße, Nr. 2a/2b, 4 - 6; Nr. 7, 7a
 Brahmsstraße, gerade Nr. ab einschließlich 14 aufwärts, ungerade Nr. ab einschließlich 37 aufwärts

Brösestraße	Brüsseler Straße
Christinenstraße	Elisabethstraße
Friedrichshafener Straße	Fohrder Landstraße
F.-Grasow-Straße	Felsbergstraße
Gertraudenstraße	Gustav-Metz-Straße
Henriettenstraße	Kopenhagener Straße
Heidelberger Straße	Rathenower Landstraße
Kaiserlauterner Straße	Pariser Straße
Max-Herm-Straße	Reuscherstraße
Münstersche Straße	Schleusenerstraße
Prager Straße	Tschirchdamm
Rosa-Luxemburg-Allee	Upstallstraße
Sophienstraße	W.-Alexis-Straße
W.-Ausländer-Straße	Wiener Straße
Warschauer Straße	

2. In allen weiteren Straßenzügen im Stadtgebiet werden die 240 l und 1 100 l Abfallbehälter einmal wöchentlich entsorgt.

10. Die Anlage 3 wird hinzugefügt:

Anlage 3 zu § 11 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brandenburg an der Havel

Straßenverzeichnis (Basis: Amtl. Straßenverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel, Redaktionsschluß: 01.03.1996)

2.1. Ortsteile

Göttin

Am Kletschenberg
 Am Mühlenberg
 Am Weinberg
 Bahnhofstraße
 Binfefeldstraße
 Brandenburger Straße
 Dorfstraße
 Krahner Straße
 Mittelweg
 Paterdamm
 Paterdammer Weg
 Reckahner Straße
 Schulstraße

Klein Kreuz

Alte Weinberge
 (Klein Kreuzer) Dorfstraße
 Fuchsbruch
 (Klein Kreuzer) Bergstraße
 Klein Kreuzer Eigenheime
 (Klein Kreuzer) Havelstraße
 Mötzower Weg
 Neue Weinberge
 Rosengasse
 Saaringen
 Straße zum Gut
 Straße zum Wassersportheim

Mahlenzien

Am Wasserwerk
 Mahlenziener Dorfstraße

Schmerzke

Am Piperfenn
 Am Zingel
 Altes Dorf
 Belziger Chaussee
 Rietzer Straße **ohne Nr. 9 bis 16**

2.2. Ortschaften

Neuendorf

Am Anger
 Am Mittelfeld
 Am Windmühlenberg
 Binsenkute
 Neuendorfer Wiesenweg
 Ratsweg
 Windmühlenweg

Butterlake/Bohnenland

Bohnenland
 Brielower Aue
 Brielower Grenze
 Schafdamm
 Schlangenpfad
 Siedlertrift
 Vorwerkstraße

Eigene Scholle

Akazienweg
 Am Rehhagen
 Am Turnerheim
 Binnenfeld
 Birkenweg
 Buchenweg
 Eichhorstweg
 Erlenweg
 Fichtenweg
 Kastanienweg
 Kiefernweg
 Lärchenweg
 Mittelweg
 Platanenweg
 Rüsternweg
 Tannenweg
 Ulmenweg
 Weidensteig
 Wittstocker Gäßchen

ohne Nr. 40; 53; 61; 62; 67; 68; 69; 71; 72; 73; 74; 77

Neu Schmerzke

Am Park
 Berliner Straße
 Großmathenweg
 Kiebitzsteig

Wendgräben/GörisgräbenNeu Plaue/Charlottenhof

Plauer Hof
 Plauerhof
 Plauerhof Siedlung
 Margaretenstraße

2.3. weitere Straßen im Stadtgebiet

Altbensdorfer Straße
 Am Breiten Bruch
 Am Büttelhandfaßgraben
 Am Charlottenhofer Weg
 Am Chausseehaus
 Am Gördensee
 Am Gördenwald
 Am Görneweg
 Am Havelgut
 Am Heidekrug
 Am Klostergraben
 Am Margaretenhof
 Am Patendamm
 Am Seeblick

ohne Nr. 5 a

Am Silokanal
Am Sonneneck
An der Regattastrecke
Askanierstraße
Ausbau
Badener Straße
Blosendorfer Straße
Bredowstraße
Brielower Landstraße
Briester Straße
Briester Weg
Büdnerweg
Butzower Weg
Charlottenhofer Weg
Dahlienweg
Der Werder
Eichendorffweg
Eichspitzweg
Falkenbergswerder
Feldstraße
Fohrder Landstraße
Freiheitsweg
Fritze-Bollmann-Weg
Fuchsbruch
Gartenstraße
Gartenweg
Görneweg
Göttiner Landstraße
Göttiner Steig
Grabower Weg
Gränert Forsthaus
Gränertstraße
Gränertweg
Große Mühlenstraße
Grüner Weg
Grüninger Landstraße
Hagelberger Straße
Hannoversche Straße
Hessenweg
Hoher Steg
Immenweg
Jasminweg
Johannisburger Anger
Karl-Sachs-Straße
Ketzürer Weg
Kleins Insel
Lankenweg
Libellenweg
Lilienweg
Lortzingstraße
Lünower Weg
Luisenhof
Mahlenziener Straße
Margaretenhof
Margueritenweg

ohne SOS-Kinderdorf

Maulbeerweg
 Mendelssohnstraße
 Mötzower Weg I
 Mötzower Weg II
 Narzissenweg
 Nelkenweg
 Neumanns Vorwerk
 Nußlocher Weg
 Patendamm
 Pfefferländer Weg
 Pfliegerdorf
 Plauer Landstraße
 Quenzweg
 Riesaer Weg
 Rotdornweg
 Rüleckens Weg
 Sandfurthweg
 Scheidtstraße
 Schenkendorfweg
 Schienenweg
 Schmöllner Weg **ohne DRK-Heim**
 Schützenworth
 Schwarzwaldring
 Siedlungsstraße
 Sprengelstraße
 Steinles Berg
 Triftstraße
 Triglafweg
 Tulpenweg
 Viesener Straße
 Waldstraße
 Walldorfer Weg
 Weberstraße
 Weinmeisterweg
 Weseramer Straße
 Wolrad-Kreusler-Straße
 Woltersdorfer Straße
 Ziesarer Landstraße **ohne Wilhelmsdorf**
 Zu den Eichen
 Zum Alten Dorf
 Zum Krugpark
 Zwickauer Weg

Sofern die Eigenkompostierung nicht erfolgt, besteht jedoch für den entsprechenden Grundstückseigentümer Anschluß- und Benutzungszwang.

11. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft

Die vorstehende Satzung wurde mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 15.11.1996 (Az.: A 1.1.-60802/1) genehmigt.

Brandenburg, den 09.12.1996

gez.: Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß-Nr. 525/96

Änderung zur Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl Bbg. I, S. 230), in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde der Stadt Brandenburg an der Havel vom 10.11.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.11.1996 folgende Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde beschlossen:

Artikel 1:

Der § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Anlieferung und Deponierung von Abfällen werden folgende Entgelte erhoben:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung	Entgelt pro t	Entgelt pro m ³
1.	Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Industrie- u. Gewerbebetrieben		
1.1	ohne wiederverwertbare Stoffe	94,00 DM	28,00 DM
1.2	mit wiederverwertbaren Stoffen	188,00 DM	56,00 DM
2.	Sperrmüll außer aus Einsammlungen	122,00 DM	30,50 DM
3.	Baustellenabfälle		
3.1	ohne wiederverwertbare Stoffe	94,00 DM	49,00 DM
3.2	mit wiederverwertbaren Stoffen	188,00 DM	98,00 DM
4.	Bauschutt vermischt mit Baustellenabfällen und/oder wiederverwertbaren Stoffen	188,00 DM	235,00 DM

5.	Asbest	122,00 DM	159,00 DM
6.	Kunststoffabfälle	122,00 DM	73,00 DM
7.	Gummiabfälle	282,00 DM	94,00 DM
8.	Teerpappe und bitumenge- tränktes Papier	122,00 DM	110,00 DM
9.	Polystyrol (Styropor)	564,00 DM	94,00 DM
10.	Polyurethan	564,00 DM	141,00 DM
11	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle		
11.1	ohne wiederverwertbare Stoffe	94,00 DM	63,00 DM
11.2	mit wiederverwertbaren Stoffen	188,00 DM	126,00 DM
12.	Abfälle ohne wiederverwertbare Stoffe von Kleinanlieferern aus Haushaltungen	max. 500 kg oder max. 1 m ³ 12,00 DM pro Anlieferung	

Die vorstehend genannten Entgelte verstehen sich incl. des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

Artikel 2:

Die Änderungen treten ab 01.01.1997 in Kraft.

Brandenburg, den 09.12.1996

Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß-Nr. 524/96:

Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Vorschaltgesetzes zum Abfallgesetz für das Land Brandenburg vom 20.01.1992 (GVBl. I, S. 16) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) und § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27. November 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung. Dies gilt nicht für die Annahme von Abfällen von Direktanlieferern auf der Deponie Fohrde. Für diese wird ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (3) Ziel der Gebührensatzung ist es, den Erzeuger von Abfall entsprechend der von ihm produzierten Abfallmenge zu finanziellen Kosten der Entsorgung heranzuziehen (Verursacherprinzip).

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen wird nach der Zahl und der Größe der von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter bemessen.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne des § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel haben die Anzahl und Größe der Abfallbehälter bei der Stadt schriftlich entsprechend § 5 der Abfallentsorgungssatzung abzufordern.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes für die in der Anlage des Gebührentarifs bezeichneten Gebühren.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und die Gemeinschaft von Wohnungserbberechtigten, unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung des Verwalters nach § 12 Kommunalabgabengesetz in

Verbindung mit §§ 34 und 69 Abgabenordnung und §§ 27 und 30 Abs. 3 Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.

(4) Sind die Abfälle herrenlos, so ist der Eigentümer des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.

§ 4 Eigentumswechsel

(1) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.

(2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel durch einen beiderseitigen gemeinsamen Gebührentrennungsantrag der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 5 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluß wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

(4) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen oder sonstigen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(5) Die Gebührenpflicht für den Abfallsack, zusätzlich zur normalen Müllabfuhr, entsteht mit dessen Erwerb bei der Stadt bzw. deren beauftragten Dritten.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nicht anderes ergibt.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Absatz 1 zu entrichtende Vierteljahresrate für das laufende Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Ersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Sammelgefäße zerstört oder beschädigt, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Soweit Schäden an den Sammelgefäßen entstehen und der unmittelbare Verursacher nicht feststellbar ist, haftet der Anschlußpflichtige.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg mit Beschluß Nr. 33/93 vom 31.03.1993 außer Kraft.

gez.: Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Gebührentarif

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren beinhalten die:

Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Haushaltsgeräten (Abrufkarte), Schadstoffen aus Haushalten (2 x jährlich Schadstoffmobil), Sonderabfall und illegalen Abfallablagerungen sowie

Kosten für Erfassung und Aufbereitung von Papier, Pappe, Karton und Druckerzeugnissen, die nicht Verpackung darstellen (75 % der Kosten für den DSD-Anteil), Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Deponiekosten für die Abfallablagerung.

Die Gebührensätze betragen:

1. Die Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter**, die entsprechend § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bereitzustellen sind, betragen:

1.1	Entsorgungsrhythmus	14-tägig
	a:	60 l Rauminhalt 164,64 DM
	b:	80 l Rauminhalt 216,24 DM
	c:	120 l Rauminhalt 312,00 DM
1.2	Entsorgungsrhythmus	1 x wöchentlich
	a:	240 l Rauminhalt 1.137,48 DM
	b:	1100 l Rauminhalt 4.915,80 DM

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 1.137,48 DM
b: 1100 l Rauminhalt 4.915,80 DM

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 2.235,12 DM
b: 1100 l Rauminhalt 9.497,76 DM

In der Jahresgebühr für 240 l und 1100 l Restabfallbehälter ist der Vollservice lt. § 6 Abs. 4 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung der Stadt enthalten.

2. Die Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle, die entsprechend § 4 Abs. 2 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bereitzustellen sind, betragen:

2.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 106,32 DM
b: 120 l Rauminhalt 180,24 DM

3. Entsprechend § 4 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt sind für gelegentlichen Mehranfall von Abfällen nur Abfallsäcke mit Aufdruck zu verwenden, die beim beauftragten Dritten erworben werden können.

Preis je Abfallsack 4,80 DM

Die vorstehend genannten Gebühren beinhalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.

Beschluß 668/96

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) und §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl I S. 200) - jeweils in der zur Zeit des Beschlusses geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 22.07.1996, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20 / 96 vom 24.07.1996, wird wie folgt geändert :

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 2 wird der Gebührensatz für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte 1.00 qm von 878,12 DM auf 940,49 DM erhöht.

2. In § 4 Nr. 3 wird der Gebührensatz für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte 1,44 qm von 1264,00 DM auf 1352,33 DM erhöht.
3. In § 4 Nr. 8 wird der Gebührensatz für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Wahlgrabstätte von 3552,97 DM auf 3795,29 DM erhöht.
4. In § 4 Nr. 9 wird der Gebührensatz für den Erwerb des Nutzungsrechtes zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wahlgrabstätten von 7894,12 DM auf 8428,49 DM erhöht.
5. § 4 Nr. 18 wird wie folgt gefaßt:

" 18. Zuschlag bei Frostboden (je 10 cm Frost)	
a) für Erdbestattungen	73,69 DM
b) für Erdbestattungen von Kindern bis zum 10. Lebensjahr	23,15 DM
c) für Urnenbestattungen	3,88 DM "

Artikel 2:

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Dr. Kallenbach
Stadtveordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß-Nr. 285/96

Hauptsatzung

der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der durch das 1. Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. Teil I, S. 230) geänderten Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.11.1996 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Brandenburg an der Havel".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2 Abgrenzung und Einteilung des Stadtgebietes

Die Abgrenzung des Stadtgebietes und der Ortsteile ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Brandenburg an der Havel besteht aus dem Wappen der ehemals selbständigen Städte Altstadt und Neustadt in der Form des Doppelschildwappens von 1715 in der Fassung von 1901.

(2) Die Flagge der Stadt Brandenburg an der Havel ist eine dreistreifige Flagge in den traditionellen Stadtfarben der ehemals selbständigen Städte Altstadt (grün) und Neustadt (blau). In dem diagonal verlaufenden Weißbereich, der die Havel symbolisiert, wird das Stadtwappen zentral geführt.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Brandenburg an der Havel enthält die stilisierte Form des Stadtwappens mit der Umschrift "Stadt Brandenburg an der Havel". Unter die Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 beschriebenen Hoheitszeichen sind als Anlage 2 der Hauptsatzung beigefügt.

§ 4 Ortsteile, Ortsvorsteher

(1) In der Stadt Brandenburg an der Havel bestehen die folgenden Ortsteile:

Göttin;
Kirchmöser;
Klein Kreuz;
Mahlenzien;
Plaue;
Schmerzke.

(2) Für jeden Ortsteil ist ein Ortsvorsteher zu bestimmen.

(3) Die Ortsvorsteher der jeweiligen Ortsteile werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister nach §§ 63 ff. des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode von den Bürgern des betreffenden Ortsteiles gewählt.

§ 5 Einwohnerfragestunde

Die Stadtverordnetenversammlung räumt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindeangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Einwohner durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Brandenburg an der Havel und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

§ 7 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen und andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Einwohnerversammlungen können auch auf einzelne Ortsteile begrenzt werden. Von der Teilnahme an der Einwohnerversammlung können Personen ausgeschlossen werden, die nicht Einwohner sind.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb des letzten Jahres nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muß von mindestens fünf vom Hundert dieser Einwohner unterzeichnet sein.

(3) Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Ist der Antrag zulässig, muß die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

(4) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

§ 8 Einsicht in Beschlußvorlagen

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschluß- und Berichtsvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

(2) Das Recht zur Einsichtnahme kann jeder Einwohner während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, Neuendorfer Straße 90, wahrnehmen.

§ 9 Gleichberechtigung von Frau und Mann

(1) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 Gemeindeordnung von der des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, in dem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuß hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 10 Beauftragte

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Aufgabenbereiche der sozialen Integration von Behinderten und Ausländern einen Behinderten- und Ausländerbeauftragten.

(2) Die Rechte des Behinderten- und Ausländerbeauftragten ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung des § 9 der Hauptsatzung.

II. Die Stadtverordnetenversammlung

§ 11 Stadtverordnetenversammlung

(1) Die gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel führen die Bezeichnung Stadtverordnete oder Stadtverordneter.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 20 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.

(4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben;
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner;
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten;
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt.

§ 12 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

§ 13 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Sach- und Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind zu begründen und sollen in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Ausschußvorsitzenden zugeleitet werden.

(2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig anzuzeigen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder einer ihrer Ausschüsse verhindert, hat er sich vorher bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Ausschußvorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschußsitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen. Der Stadtverordnete hat sicherzustellen, daß sein Vertreter an der Sitzung des Ausschusses teilnimmt.

(4) Muß ein Stadtverordneter oder ein Mitglied eines Ausschusses annehmen, nach § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung von der Mitwirkung (Beratung und Entscheidung) ausgeschlossen zu sein, hat er den Ausschließungsgrund dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung unaufgefordert anzuzeigen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat er den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Anzeige des Ausschließungsgrundes ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

§ 14 Rechte und Pflichten der sachkundigen Einwohner

(1) Sachkundige Einwohner können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie vertreten sind, beratend teilnehmen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht. An nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht vertreten sind, können sachkundige Einwohner weder beratend noch als Zuhörer teilnehmen.

(2) § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 15 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin für einzelne Geschäfte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 18 und 19 der Gemeindeordnung die Entscheidung vor über:
1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, sofern der Wert 500 TDM übersteigt;
 2. die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 500 TDM übersteigt,
 3. den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 500 TDM übersteigt;
- (2) Der Hauptausschuß ist für die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten insofern zuständig, als diese Angelegenheiten nicht die in Abs. 1 genannten Wertgrenzen übersteigen oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen.

III. Hauptausschuß, Ausschüsse

§ 16 Hauptausschuß

- (1) Der Hauptausschuß besteht aus zehn Stadtverordneten und dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin.
- (2) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Ort und Zeit der Hauptausschußsitzungen sollen im Aushängekasten der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Str. 90 bekanntgegeben werden. Daneben können sie im Amtsblatt oder in der Tageszeitung "Märkische Allgemeine Zeitung" veröffentlicht werden.
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Jedes Mitglied des Hauptausschusses kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses zustimmt.
- (5) In Angelegenheiten des § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuß für Bau und Wohnen;
2. Ausschuß für Gesundheit und Soziales;
3. Ausschuß für Finanzen und Liegenschaften;
4. Jugendhilfeausschuß, dem Träger der freien Jugendhilfe als weitere Mitglieder angehören;
5. Rechnungsprüfungsausschuß;
6. Ausschuß für Schule, Kultur und Sport;
7. Ausschuß für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit;
8. Ausschuß für Wirtschaft und Vergaben;
9. Krankenhausausschuß
10. Werksausschuß Abwasser-Eigenbetrieb

(2) Die Ausschußvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 der Gemeindeordnung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.

(3) Die Regelung des Absatzes 2 gilt nicht für die Besetzung des Ausschußvorsitzes im Jugendhilfeausschuß.

(4) Ort und Zeit der Ausschußsitzungen sollen im Aushängekasten der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 bekanntgegeben werden. Sie können daneben im Amtsblatt oder in der Tageszeitung "Märkische Allgemeine Zeitung" veröffentlicht werden.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Ausschusses kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zustimmt.

(6) In Angelegenheiten des § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

IV. Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin

§ 18 Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin

(1) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin entscheidet nach § 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten

1. der Arbeiter,
2. der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe III BAT einschließlich mit Ausnahme der Amtsleiter;
3. der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 g. D. (gehobener Dienst) einschließlich mit Ausnahme der Amtsleiter.

(2) Die auszustellenden Urkunden für Beamte, die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

(3) Für die städtischen Eigenbetriebe entscheidet die Werkleitung über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten aller Vergütungsgruppen mit Ausnahme der Mitglieder der Werkleitung selbst, soweit in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung die personalrechtlichen Befugnisse auf die Werkleitung übertragen worden sind.

Die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet für diesen Fall die Werkleitung.

§ 19 Vertretung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

Ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin an der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin gehindert, sind die weiteren Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

1. der Beigeordnete für das Finanzwesen;
2. die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstalters;
3. bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter für die Reihenfolge maßgebend.

V. Schlußbestimmungen

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind im vollständigen Wortlaut und gegebenenfalls mit der vollständigen Genehmigungsverfügung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens bekanntzumachen. Bei Anlagen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften kann von der Bekanntmachung des vollständigen Wortlauts abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der vollständige Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerischen Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Str. 90, vierzehn Tage zur Einsicht offenzulegen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel bekanntgemacht. Daneben können sie in der Tageszeitung "Märkische Allgemeine Zeitung" bekanntgemacht werden. Auch kann in der vorgenannten Tageszeitung ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt veranlaßt werden.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel abgedruckt oder durch Aushang in den amtlichen Aushängekästen der Stadt Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, bewirkt. Zusätzlich können sie in der vorgenannten Tageszeitung abgedruckt werden.

(5) Die Dauer des Aushangs beträgt vierzehn Tage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

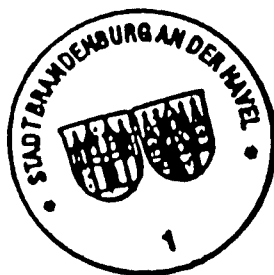
§ 21 Inkrafttreten

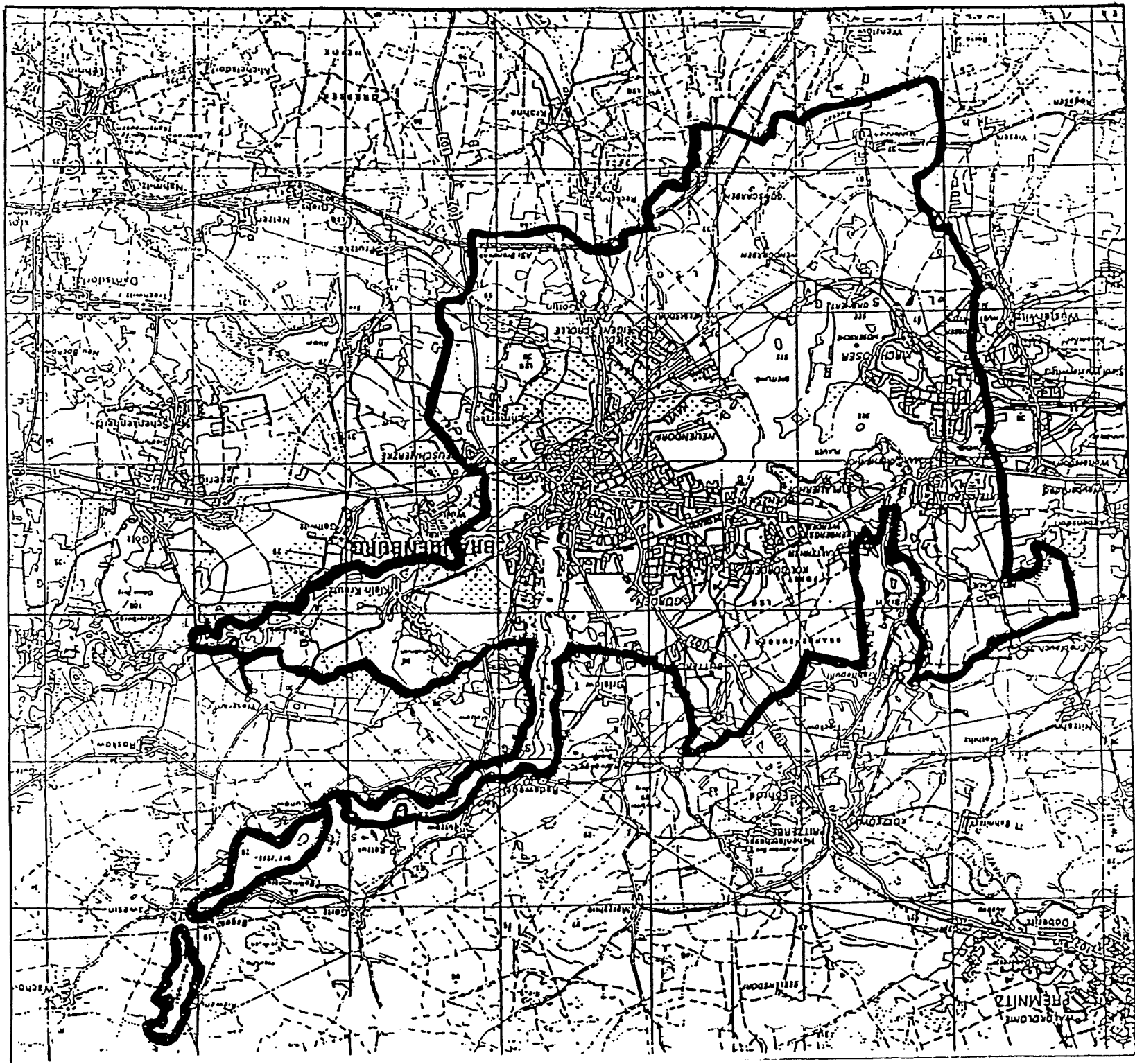
Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Hauptsatzung vom 29.06.1994 (Amtsblatt Nr. 19 vom 24.08.1994), geändert durch Satzung vom 29.11.1995 (Amtsblatt Nr. 31 vom 13.12.1995) außer Kraft.

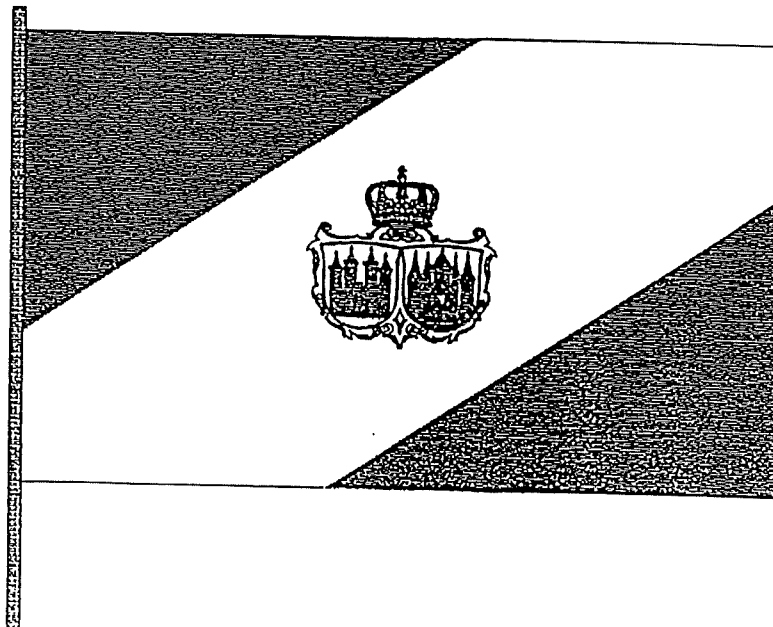
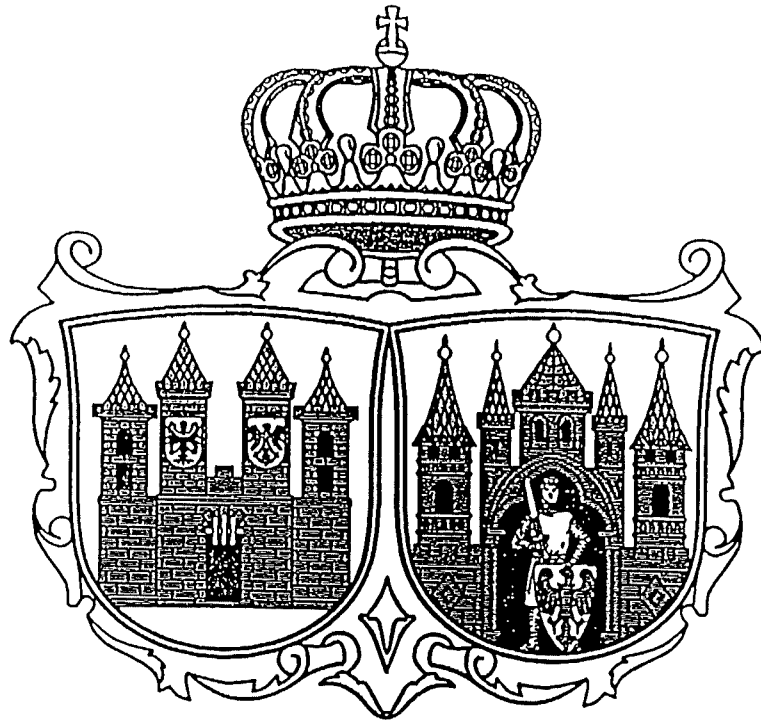
gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Siegel







WAHLBEKANNTMACHUNG

für den Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 15. Dezember 1996

1. Der Bürgerentscheid findet am 15. Dezember 1996 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
2. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist in 72 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 16.11.96 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Gemäß § 81 Abs. 1, Satz 2 Kommunalwahlgesetz, ist der Oberbürgermeister abgewählt, wenn eine Mehrheit der Abstimmenden, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmberechtigten, für die Abberufung stimmt.
4. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem **Wahlbezirk** wählen, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
6. Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
7. Bei dem Bürgerentscheid über die vorzeitige Abberufung des Oberbürgermeisters
 - hat jede wahlberechtigte Person **eine Stimme**;
 - muß der Wille der wahlberechtigten Person durch **Ankreuzen** eindeutig gekennzeichnet sein.
8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an dem Bürgerentscheid
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
 - muß sich von der Wahlbehörde der Stadt die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese im verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, daß sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei dem Wahlleiter persönlich abgeholt werden;
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem

Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist; sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muß Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

10. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
11. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
12. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
13. Die Veröffentlichung von **Befragungen** wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18 Uhr, unzulässig. Verstöße gegen dieses Verbot können nach § 84 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel enthält die Frage:

"Soll der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel vorzeitig abberufen werden?"

Ja

Nein"

Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen zweifelsfrei ihre Entscheidung.

Stimmzettel, die nicht in dieser Weise gekennzeichnet werden, sind ungültig.

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

Die Wahlbehörde

Brandenburg an der Havel, am 26.11.1996

gez.: i.V. Dr. Spielmann

Der am Wahllokal auszuhängenden Ausfertigung der Bekanntmachung ist ein Abdruck des Stimmzettels (§ 42 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung) beizufügen.

Hinweise zur Briefwahl für den Bürgerentscheid am 15. Dezember 1996

Die wahlberechtigten Bürger, die am 15.12.1996 nicht das auf der Wahlbenachrichtigung angegebene Wahllokal aufsuchen können, haben die Möglichkeit, mit Hilfe der Wahlbenachrichtigung (**Rückseite ausfüllen und unbedingt selbst unterschreiben!**) einen Wahlschein bzw. einen **Wahlschein und die Briefwahlunterlagen** zu beantragen.

Damit die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig (spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr) wieder in der Wahlbehörde eingehen, wurde mit der Deutschen Post AG für die Leerung der Briefkästen folgende Vereinbarung getroffen:

a) Vor dem Wahltag:

Allen Bürgern, die durch Briefwahl abstimmen wollen, wird empfohlen, die Wahlbriefe **bis Donnerstag, den 12.12.1996** in den Briefkasten zu stecken.

In den Bereichen **Schmerzke, Göttin und Mahlenzien** können die Wahlbriefe noch bis Sonnabend, den 14.12.1996, bis zu den auf den Postbriefkästen angegebenen Leerungszeiten eingeworfen werden.

b) Am Wahltag 15.12.1996:

Im **Stadtgebiet** von Brandenburg können Wahlbriefe bis 8.30 Uhr in die Briefkästen mit rotem Punkt eingeworfen werden.

In **Plaue** und **Kirchmöser** besteht die Möglichkeit, bis 8.00 Uhr die Wahlbriefe in die Briefkästen der Postfilialen einzuwerfen.

Im Bereich **Eigene Scholle** kann der Briefkasten Buchenweg bis 7.00 Uhr genutzt werden.

Der Briefkasten der Poststelle **Klein Kreuz** ist bis 7.30 Uhr nutzbar.

Letztmalig wird im Stadtgebiet um 9.00 Uhr in der **Kirchhofstraße** geleert.

Bürger, die nach 9.00 Uhr noch Wahlbriefe absenden wollen, übergeben diese bis 18.00 Uhr dem Wahlbüro, **Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zi. 329**. Der am Fußgängereingang der Stadtverwaltung in der Potsdamer Str. 18 angebrachte blaue Briefkasten kann ebenfalls bis 18.00 Uhr genutzt werden.

Die **Wahlbriefe sind nicht in den Wahllokalen abzugeben**, da sie dann nicht bis 18.00 Uhr in der Wahlbehörde vorliegen. Damit wären die in diesen Briefen abgegebenen Stimmen ungültig.

gez. Kempe
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

**EG-Ausschreibung nach VOB/A - Anhang B - Offenes Verfahren - Freianlagen, Pflasterung und Geländeregulierung Parkfläche West und Werkstraße
Bauvorhaben: Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: TGZ 23-1/96**

- | | |
|-----|--|
| 1. | Auftraggeber:
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hochbauamt
Potsdamer Str. 18
D-14776 Brandenburg an der Havel
Tel.-Nr.: 03381/586501
Fax-Nr.: 03381/586504 |
| 2.a | Offenes Verfahren:
gem. VOB/A § 3a Nr. 5 f besteht die Möglichkeit des Verhandlungsverfahrens bei gleichartigen Anschlußaufträgen, ein Anspruch seitens des Auftragnehmers besteht darauf nicht. |
| 2.b | Ausführung von Bauleistungen |
| 3.a | Ort der Ausführung:
D-14770 Brandenburg an der Havel
SWB-Industrie- und Gewerbepark Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Str. |
| 3.b | Art und Umfang der Leistung:
Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel
TGZ 23-1/96 Freianlagen, Pflasterung und Geländeregulierung
Parkfläche West und Werkstraße
ca. 850 m ³ Bodenabtrag
ca. 600 m ² Granit-Kleinpflaster aufnehmen und umpflastern |
| 3.c | 2100 m ² Betonpflaster
nein |
| 3.d | nein |

4. Ausführungszeitraum:
April 1997 - August 1997
- 5.a Anschrift siehe Nr. 1
- Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 13.01.1997
- 5.b Höhe des Kostenbeitrages: 20.00
Währung: DM
wird erstattet: nein
Einzahlung bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel
Bankleitzahl: 16040000
Konto-Nr.: 2522100
Codierung: 6010.100.0000.7
Text: TGZ Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: TGZ 23-1/96 - Pflasterung Parkfläche
West und Werkstraße
- Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die
Einzahlung mit Eingangsstempel Geldinstitut vorliegt.
Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf
Rückzahlung besteht nicht.
- 6.a Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 03.02.1997, 10.30 Uhr
- 6.b Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt, Submissionsstelle
Haus 5, Zimmer 333
Potsdamer Str. 18
D-14776 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages:
Ausschreibung Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der
Havel
Vergabetitel: TGZ 23-1/96 Pflasterung Parkfläche West und Werkstraße
Deutsch
- 6.c Bieter oder deren Bevollmächtigte
- 7.a Angebotseröffnung: 03.02.1997, 10.30 Uhr
- 7.b Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333
Potsdamer Str. 18
D-14776 Brandenburg an der Havel
8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der
Auftragssumme einschl. der Nachträge.
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den
Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder
Kreditversicherers angenommen.
9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und
Verdingungsunterlagen TGZ 23-1/96
10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und
Zuverlässigkeit Angaben zu machen über
- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren,
soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu
vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei
gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen;
 - Referenzobjekte,
 - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen
Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
 - die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren
jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufs-

gruppen,

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

- das von ihm für die Leistung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Vom Bieter aus der Bundesrepublik Deutschland ist nach Aufforderung ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Bei ausländischen Bietern betrifft das eine gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Herkunftslandes.

Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein.

Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 31.03.1997

13. Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien:

Preis, Leistungsfähigkeit, Qualität, Referenzen der letzten drei Jahre

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: Anschrift s. Nr. 1

Auskünfte zum Technischen Inhalt erteilt: Anschrift s. Nr. 1

sowie

BAIG - Brandenburger Architektur- und Ingenieurgesellschaft mbH

Berner Str. 7

D-14772 Brandenburg an der Havel

Tel.-Nr.: 03381/760305

Fax.-Nr.: 03381/760333

Andere Angaben:

Vergabeprüfstelle:

Ministerium des Innern

Ref. II.4

Henning-von-Tresckow-Str. 9-13

D-14467 Potsdam

Tel.-Nr.: 0331/8662246

Fax.-Nr.: 0331/8662202

16. Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der EG:

Veröffentlicht im Amtsblatt EG-Nr. S 249 vom 30.12.1995

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim

Amt für amtliche Veröffentlichung der EG:

gez.: H.-J.Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

**EG-Ausschreibung nach VOB/A - Anhang B - Offenes Verfahren - Freianlagen,
Pflasterung und Geländeregulierung TGZ-Gelände
Bauvorhaben: Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: TGZ 23-2/96**

1. Auftraggeber:
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hochbauamt
Potsdamer Str. 18
D-14776 Brandenburg an der Havel
Tel.-Nr.: 03381/586501
Fax-Nr.: 03381/586504
- 2.a Offenes Verfahren:
gem. VOB/A § 3a Nr. 5 f besteht die Möglichkeit des Verhandlungsverfahrens bei gleichartigen Anschlußaufträgen, ein Anspruch seitens des Auftragnehmers besteht darauf nicht.
- 2.b Ausführung von Bauleistungen
- 3.a Ort der Ausführung:
D-14770 Brandenburg an der Havel
SWB-Industrie- und Gewerbepark Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Str.
- 3.b Art und Umfang der Leistung:
Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel
**TGZ 23-2/96 Freianlagen, Pflasterung und Geländeregulierung
TGZ-Gelände**
ca. 1000 m³ Bodenabtrag
ca. 500 m³ Mineralbodenauffüllung
ca. 3300 m² Betonpflaster
ca. 550 m HD-PE 50 x 4,6
ca. 100 m HD-PE 25 x 2,3
ca. 300 m Telekom-Leerrohr
Ausstattung mit Bänken, Abfallbehältern, Rankgerüsten, Fahnenmasten
- 3.c nein
- 3.d nein
4. Ausführungszeitraum:
April 1997 - Oktober 1997
- 5.a Anschrift siehe Nr. 1
Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 13.01.1997
- 5.b Höhe des Kostenbeitrages: 25,00
Währung: DM
wird erstattet: nein
Einzahlung bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel
Bankleitzahl: 16040000
Konto-Nr.: 2522100
Codierung: 6010.100.0000.7
Text: TGZ Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: TGZ 23-2/96 - Pflasterung TGZ-Gelände
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die

Einzahlung mit Eingangsstempel Geldinstitut vorliegt.

Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

- 6.a Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 03.02.1997, 13.00 Uhr
 6.b Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
 Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Rechtsamt, Submissionsstelle
 Haus 5, Zimmer 333
 Potsdamer Str. 18
 D-14776 Brandenburg an der Havel
 Kennzeichnung des Umschlages:
 Ausschreibung Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel
 Vergabetitel: TGZ 23-2/96 Pflasterung TGZ-Gelände
 6.c Deutsch
 7.a Bieter oder deren Bevollmächtigte
 7.b Angebotseröffnung: 03.02.1997, 13.00 Uhr
 Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333
 Potsdamer Str. 18
 D-14776 Brandenburg an der Havel
 8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.
 Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
 9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und
 Verdingungsunterlagen TGZ 23-2/96
 10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
 11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen;
- Referenzobjekte,
- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggf. nach Berufsgruppen,
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
- das von ihm für die Leistung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Vom Bieter aus der Bundesrepublik Deutschland ist nach Aufforderung ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Bei ausländischen Bietern betrifft das eine gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Herkunftslandes.

Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein.

Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 31.03.1997
13. Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien:
Preis, Leistungsfähigkeit, Qualität, Referenzen der letzten drei Jahre
14. Nebenangebote sind zugelassen
15. Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren erteilt: Anschrift s. Nr. 1
Auskünfte zum Technischen Inhalt erteilt: Anschrift s. Nr. 1
sowie
BAIG - Brandenburger Architektur- und Ingenieurgesellschaft mbH
Berner Str. 7
D-14772 Brandenburg an der Havel
Tel.-Nr.: 03381/760305
Fax.-Nr.: 03381/760333
Andere Angaben:
Vergabeprüfstelle:
Ministerium des Innern
Ref. II.4
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
D-14467 Potsdam
Tel.-Nr.: 0331/8662246
Fax.-Nr.: 0331/8662202
16. Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der EG:
Veröffentlicht im Amtsblatt EG-Nr. S 249 vom 30.12.1995
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim
Amt für amtliche Veröffentlichung der EG:

gez.: H.-J.Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

**EG-Ausschreibung nach VOB/A - Anhang B - Offenes Verfahren - Freianlagen,
Bepflanzung
einschließlich Vegetationsschichten
Bauvorhaben: Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: TGZ 23-3/96**

-
1. Auftraggeber:
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hochbauamt
Potsdamer Str. 18
D-14776 Brandenburg an der Havel
Tel.-Nr.: 03381/586501

- Fax-Nr.: 03381/586504
- 2.a Offenes Verfahren:
gem. VOB/A § 3a Nr. 5 f besteht die Möglichkeit des Verhandlungsverfahrens bei gleichartigen Anschlußaufträgen, ein Anspruch seitens des Auftragnehmers besteht darauf nicht.
- 2.b Ausführung von Bauleistungen
- 3.a Ort der Ausführung:
D-14770 Brandenburg an der Havel
SWB-Industrie- und Gewerbepark Brandenburg an der Havel
Friedrich-Franz-Str.
- 3.b Art und Umfang der Leistung:
Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel
TGZ 23-3/96 Freianlagen, Bepflanzung einschließlich Vegetationsschichten
ca. 2000 m³ Oberbodenauftrag
ca. 500 m³ Kompost
ca. 250 m³ Rindenmulch
ca. 4800 m² Rasen
ca. 5100 m² bodendeckende Pflanzung
ca. 160 St. Bäume
- 3.c nein
- 3.d nein
4. Ausführungszeitraum:
April 1997 - August 1997
- 5.a Anschrift siehe Nr. 1
- 5.b Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 13.01.1997
Höhe des Kostenbeitrages: 30,00
Währung: DM
wird erstattet: nein
Einzahlung bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel
Bankleitzahl: 16040000
Konto-Nr.: 2522100
Codierung: 6010.100.0000.7
Text: TGZ Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: TGZ 23-3/96 - Bepflanzung einschl. Vegetationsschichten
- Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung mit Eingangsstempel Geldinstitut vorliegt.
Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- 6.a Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 04.02.1997, 11.00 Uhr
- 6.b Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt, Submissionsstelle
Haus 5, Zimmer 333
Potsdamer Str. 18
D-14776 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages:
Ausschreibung Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: TGZ 23-3/96 Bepflanzung einschließlich Vegetationsschichten
- 6.c Deutsch
- 7.a Bieter oder deren Bevollmächtigte
- 7.b Angebotseröffnung: 04.02.1997, 11.00 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Rechtsamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 333
 Potsdamer Str. 18
 D-14776 Brandenburg an der Havel

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.
 Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und
 Verdingungsunterlagen TGZ 23-3/96
10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen;
- Referenzobjekte,
- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen,
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
- das von ihm für die Leistung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Vom Bieter aus der Bundesrepublik Deutschland ist nach Aufforderung ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Bei ausländischen Bietern betrifft das eine gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Herkunftslandes.

Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein.

Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 31.03.1997
13. Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien:
 Preis, Leistungsfähigkeit, Qualität, Referenzen der letzten drei Jahre
14. Nebenangebote sind zugelassen
15. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: Anschrift s. Nr. 1

Auskünfte zum Technischen Inhalt erteilt: Anschrift s. Nr. 1

sowie

BAIG - Brandenburger Architektur- und Ingenieurgesellschaft mbH

Berner Str. 7

D-14772 Brandenburg an der Havel

Tel.-Nr.: 03381/760305

Fax.-Nr.: 03381/760333

Andere Angaben:
 Vergabepflichtstelle:
 Ministerium des Innern
 Ref. II.4
 Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
 D-14467 Potsdam
 Tel.-Nr.: 0331/8662246
 Fax-Nr.: 0331/8662202

16. Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der EG:
 Veröffentlicht im Amtsblatt EG-Nr. S 249 vom 30.12.1995
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim
 Amt für amtliche Veröffentlichung der EG:

gez.: H.-J.Gappert
 Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A

Kühlzellen für das Krematorium der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Hochbauamt
 Potsdamer Straße 18
 14776 Brandenburg an der Havel
 Telefon: 03381/586501
 Telefax: 03381/586504
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 b) Bauvertrag
- 3.a) Krematorium - Hauptfriedhof
 Willi-Sänger-Str. 17
 14770 Brandenburg an der Havel
 b) - 68 Kühlplätze mit Särgen in Kühlzellen, betrieben über
 kühltechn. Verbundanlage
 - 8 Kühlplätze, separate Kühlung
 - div. Sargtransporttechnik
 - Demontage altes Kälteaggregat
 c) entfällt
 d) entfällt
4. Beginn der Ausführung: April 1997
 Ende der Ausführung: Mai 1997
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Hochbauamt
 Potsdamer Str. 18

14776 Brandenburg an der Havel

Telefon: 03381/586501

Telefax: 03381/586504

Schlußtermin der Anforderung: 16.12.1996

- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bieter ein Unkostenbeitrag in Höhe von 10,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.
Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel

Bankleitzahl: 1604 0000

Konto-Nr.: 25 22 100

Codierung: 6010.100.0000.7

Text: Krematorium Kühlzellen

Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Verrechnungsschecks werden nicht angenommen.

- 6.a) mit Angebotseröffnung, siehe Nr. 7b)

- b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Rechtsamt

Submissionstelle, Haus 5, Zimmer 333

Potsdamer Str. 18

14776 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Krematorium, Kühlzellen

- c) deutsch

- 7.a) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

- b) Eröffnungstermin: 15.01.1997, 10.30 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Rechtsamt

Submissionstelle, Haus 5, Zimmer 333

Potsdamer Str. 18

14776 Brandenburg an der Havel

8. Sicherheiten nach VOB/B:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlung nach VOB/B

10. Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) der VOB/A.

Nach Aufforderung hat der Bieter einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Registerauszug darf nicht älter als 3 Monate sein.

Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 28.02.1997

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Gemäß Frauenförderungsverordnung vom 25. April 1996, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 22 vom 17. Mai 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält.

14. entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
 Referat II-4
 Henning-von Tresckow-Str. 9-13
 14467 Potsdam
 Telefon: 0331/866 22 46
 Telefax: 0331/866 22 02

gez.: H.-J. Gappert
 Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Lieferung von mobilen Ausrüstungsgegenstände für Operationssäle

- Städtisches Klinikum Brandenburg
 Hochstraße 29
 14770 Brandenburg an der Havel
 Telefon (03381) 361175
 Fax (03381) 361179
- 2 a) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
 2 b) Liefervertrag
- 3 a) Städtisches Klinikum Brandenburg
 Hochstraße 29
 14770 Brandenburg an der Havel
- 3 b) Ausrüstung von 2 Operationssälen mit mobilen Einrichtungsgegenständen
 3 c) Teilangebote können eingereicht werden
 3 d) entfällt
4. 27.01. - 31.01.1997
- 5 a) Städtisches Klinikum Brandenburg
 Abteilung Einkauf
 Hochstraße 29
 14770 Brandenburg an der Havel
 Telefon (03381) 361175
 Fax (03381) 361179
- 5 b) 03.12.1996
 5 c) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 10,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.
 Einzahlungen bei der Dresdner Bank, Konto-Nr.: 04 104 110 00, BLZ: 160 800 00,
 Text: OP-Ausstattung.
 Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6 a) 20.12.1996, 11.00 Uhr
 6 b) Stadtverwaltung der Stadt Brandenburg
 Submissionsstelle
 Potsdamer Str. 18
 14776 Brandenburg an der Havel
- 6 c) Deutsche Sprache
 7. entfällt
 8. entfällt

7. entfällt
8. entfällt
9. gemäß Verdingungsunterlagen
10. Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen
11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über
 - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind,
 - die Eintragung in der Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes,
 - hat Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der gesetzlichen Krankenkassen und der zuständigen Berufsgenossenschaft vorzulegen,
 - gegebenenfalls den Nachweis der Autorisierung durch den Hersteller,
 - und der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sind zu erbringen.Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.
12. 31.01.1997
13. Der Zuschlag wird nach Preis-Leistungs-Kriterien erteilt
14. Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg,
Referat II/4
Henning-von-Tresckow-Str. 9 bis 13
14467 Potsdam
Telefon (0331) 866-2243
Fax (0331) 866-2202

gez.: Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Rüdiger Klumbies, zuletzt wohnhaft:

14776 Brandenburg, Geschw.-Scholl-Str. 20,

liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg/H.,
Vereinsstr. 1, Zimmer 5a,

folgendes Schriftstück:

Bescheid vom: 04.09.96
Aktenzeichen: 0610.K.041155

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez.: Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzungsbeschuß zum Planfeststellungsbeschuß für die 110-kV-Bahnstromleitung Rathenow - Muldenstein, Abschnitt Stadt Brandenburg (Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) Veröffentlichung (§ 74 VwVfG)

Der Planfeststellungsergänzungsbeschuß des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) (Planfeststellungsbehörde) vom 06.11.1996 - GZ: 1034, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

in der Zeit:

vom 02.01.1997 bis 16.01.1997

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18 in 14776 Brandenburg an der Havel, 2. Etage, Zimmer 249 während der Zeiten:

Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschuß wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschuß den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
der gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin - Brandenburg

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverordnung über den Abschluß des Raumordnungsverfahrens

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 17
Ausbau der Bundeswasserstraßen im Land Brandenburg.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 23. Oktober 1996 nach 6-monatiger Dauer abgeschlossen. Grundlage des Entscheidungsprozesses waren die in der Verfahrensunterlage enthaltenen Darstellungen und Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Sachgebiete. Weiterhin sind in die Beurteilung die Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie eigene Ermittlungen der obersten Landesbehörden eingeflossen.
Die landesplanerische Beurteilung enthält folgendes Ergebnis:

Der Ausbau des o.g. Vorhabens ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bedingt vereinbar, wenn keine Veränderungen an der Glienicker Brücke vorgenommen wird, beginnend ab Glienicker Lake in Richtung Teltowkanal ein einschiffiger Ausbau erfolgt und Abgrabungen im Bereich des Babelsberger Parkes unterbleiben.

Die Maßnahme entspricht der im Brandenburgischen Landesplanungsgesetz festgelegten Zielstellung, den Anteil der Binnenschifffahrt am Güterverkehrsaufkommen erheblich zu steigern und die Verkehrssysteme untereinander optimal zu verknüpfen. Bei der Abwägung wurden den Belangen der Potsdamer Kulturlandschaft und insbesondere den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Oberflächen- und Grundwasser, Boden und Landschaft große Bedeutung beigemessen.

Unvereinbarkeiten wurden für die Landschaft und die Kultur- und Sachgüter im Bereich der Potsdamer Kulturlandschaft festgestellt. Die im nationalen wie im internationalen Maßstab sehr hohe Bedeutung der Potsdamer Kulturlandschaft verlangt einen sensiblen Umgang mit ihren prägenden Elementen. Dazu gehören u.a. die Glienicker Brücke, der Park Babelsberg, der Neue Garten und die Sacrower Heilandskirche.

Auswirkungen auf Boden- und Baudenkmale, wie z.B. die Schleuse Kleinmachnow, können durch entsprechende Maßnahmen weitgehend in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gebracht werden. Für Abgrabungen des Babelsberger Parkes im Bereich der Glienicker Lake und im Bereich des Babelsberger Durchstichs sowie für Veränderungen an der Glienicker Brücke gibt es keine Maßnahmen, die zu einer Vereinbarkeit führen könnten.

Weitere wesentliche Maßgaben, wie u.a. die folgenden, führen zur Herstellung einer bedingten Vereinbarkeit:

- ◆ Abgrabungen im Bereich des Babelsberger Durchstichs sind nicht vorzunehmen bzw. auf ein Mindestmaß am nördlichen Ufer zu beschränken.

- ◆ Als Alternative ist vor Einleitung weiterer Planfeststellungsverfahren der zweischiffige Ausbau des Havelkanals mit Nordumfahrung Berlins zum Zwecke einer noch besseren Anbindung des GVZ Wustermark, der verbesserten Verknüpfung der Verkehrssysteme und der Schonung der Potsdamer und Berliner Seen zu prüfen.
- ◆ Flächen, die besonders für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, dürfen durch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Existenzgefährdungen der bisherigen Nutzer sind auszuschließen.
- ◆ Negative Auswirkungen auf das Wasserwerk Nedlitz sind durch technische Maßnahmen auszuschließen.
- ◆ Eine Abstimmung des Baubetriebes und der Baggergutverbringung auf die rast- und gastvogelarmen Zeiten und Räume ist anzustreben. Betriebswege sollten unter Naturschutzgesichtspunkten hoch- oder sehr hochwertige und gegenüber Störungen empfindliche Räume nicht erschließen.
- ◆ Als Ausgleich für die Reduzierung der Wasserstandsdynamik ist deren Förderung durch Rückbau ausgebauter Flußstrecken im Naturraum oder in Brandenburg allgemein (z.B. Obere Havel) zu untersuchen bzw. vorzunehmen.

Durch die Untersagung o.g. Maßnahmen im Bereich der Potsdamer Kulturlandschaft und unter Beachtung der in der Beurteilung formulierten Maßgaben können die negativen Auswirkungen des Ausbaus auf die Sachgebiete der Raumordnung und die Schutzgüter der Umwelt auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die landesplanerische Beurteilung kann in den Städten Potsdam und Brandenburg an der Havel und den Landkreisen Potsdam Mittelmark und Havelland zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Verfahrensakte bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu nehmen

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung zu Ziffer 5 der Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Eisenbahnüberführung über den Silokanal, Untere Havel-Wasserstraße bei km 59,860 aus dem Amtsblatt Nr. 29 (vom 20.11.96; 6. Jahrgang)

In Ziffer 5 muß es richtig heißen:

5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (29.11.96) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, daß bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind,

bedeutet, daß bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Information

Namensgebung von Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel

(zum Beschluß Nr. 507/96)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschließt die Namensgebung nachstehender Schulen:

Gesamtschule Hohenstücken	<u>Neubenennung</u>
	Gotthold-Ephraim-Lessing-Schule Städtische Gesamtschule
Gesamtschule Görden:	Gesamtschule Görden
	Städtische Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe

Beschluß-Nr. 364/96

Änderung der Rechts-/Betriebsform des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Brandenburg der Stadt Brandenburg an der Havel in eine GmbH

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, das z.Z. als Eigenbetrieb geführte Städtische Klinikum Brandenburg unter der Bezeichnung „Brandenburger Klinikum GmbH“ in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag und einen Personalüberleitungsvertrag in der Dezembersitzung 1996 der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Einladung

zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
im Jahre 1996

am Mittwoch, dem 18.12.96, um 16.00 Uhr

in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorlagen der Verwaltung
- 5.1 Vorlagen-Nr. 688/96 Grundsatzbeschluß Nr. 19 des Landespersonalausschusses
BERICHTSVORLAGE
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 5.2 Vorlagen-Nr. 677/96 Beschlußfassung über die Jahresrechnung 1995 der Stadt Brandenburg an der Havel und die Entlastung nach § 93 Abs. 3 GO
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 5.3 Vorlagen-Nr. 610/96 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 5.4 Vorlagen-Nr. 691/96 Beitritt der Stadt Brandenburg an der Havel zum Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB)
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 5.5 Vorlagen-Nr. 700/96 Wirtschaftsplan 1997 des Eigenbetriebes "Ab-

wasserbetrieb der Stadt Brandenburg an der Havel

Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe

- 5.6 Vorlagen-Nr. 701/96 Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) vom 29.06.1994
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 5.7 Vorlagen-Nr. 705/96 Zwischenbericht zum Neubau eines Schwimmbades
BERICHTSVORLAGE
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 5.8 Vorlagen-Nr. 706/96 Zwischenbericht zum Maßnahmenkatalog des Tourismuskonzeptes
BERICHTSVORLAGE
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 5.9 Vorlagen-Nr. 680/96 Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates als beratendes Mitglied in den Ausschuß für Schule, Kultur und Sport
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 5.10 Vorlagen-Nr. 609/96 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß-Nr. 645/95)
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 5.11 Vorlagen-Nr. 506/96 Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Rückzahlung von Landesmitteln des Brandenburger Theaters und Entsperrung der Haushaltsstelle 9323.631.0000.X - Lernmittel, Schulbücher als Deckung für die üpl. Ausgabe
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsverwaltung/Kultur und Bildung
- 5.12 Vorlagen-Nr. 679/96 Änderung der Rechts-/Betriebsform des Städtischen Klinikums Brandenburg in eine

GmbH (Gründungsbeschuß)
 Einreicherin: Frau Dr. Spielmann
 Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend
 und Sport

- 5.13 Vorlagen-Nr. 681/96 Nahverkehrsplan Brandenburg an der Havel
 für den Zeitraum bis 2001
 Einreicher: Herr Gappert
 Dez. Bauwesen
6. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
7. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
8. Mitteilungen und Erklärungen
- 8.1 Mitteilung des Dezernatsleiters I, Herrn Arastéh
- 9. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
10. Vorlagen der Verwaltung
- 10.1 Vorlagen-Nr. 699/96 Personalangelegenheit
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 10.2 Vorlagen-Nr. 689/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
 Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 10.3 Vorlagen-Nr. 690/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
 Ernennung zum Beamten auf Probe
 Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 10.4 Vorlagen-Nr. 692/96 Bestellung der Geschäftsführer der "Städtischen
 Klinikum Brandenburg GmbH"
 Einreicherin: Frau Dr. Spielmann
 Dez. Gesundheit, Soziales, Jugend
 und Sport
- 10.5 Vorlagen-Nr. 694/96 Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur ver-
 kehrsplanerischen Umgestaltung des Nicolai-
 platzes
 Einreicher: Herr Gappert
 Dez. Bauwesen
11. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
12. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

12. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
13. Mitteilungen und Erklärungen

gez. Dr. Werner Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

Nach Redaktionsschluß:

Aus technischen Gründen kann die Gebührenordnung für den Friedhof des Pfarrsprengel Ost im Ortsteil Schmerzke erst im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel im Januar 1997 bekanntgemacht werden.

Herausgeber :	Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -
Verantwortlich:	Frau Alex, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Bearbeitung:	Herr Liskowsky, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung, Tel.: (03381) 58 10 37, Fax: (03381) 58 70 74,
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung, 14767 Brandenburg an der Havel

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/ Ausgabeorte:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung, Haus 1, Zi. 026, Neuendorfer Str. 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
----------------------------------	--

Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis:	DM 1,-
Jahresabonnement:	DM 24,- zzgl. Porto
